I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 310/90 DES RATES

vom 5. Februar 1990

zur Durchführung des Beschlusses Nr. 1/90 des AKP — EWG-Ausschusses für Zusammenarbeit im Zollwesen über eine Abweichung von der Bestimmung des Begriffs „Ursprungswaren" zur Berücksichtigung der besonderen Lage von Mauritius bei der Herstellung von haltbar gemachtem Thunfisch

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der AKP — EWG-Ausschuß für Zusammenarbeit im Zollwesen, der aufgrund des am 8. Dezember 1984 in Lome unterzeichneten Dritten AKP — EWG-Abkommens (1) eingesetzt wurde, hat am 11. Januar 1990 gemäß Artikel 28 Absatz 3 und Artikel 30 Absatz 1 des Protokolls Nr. 1 zu diesem Abkommen den Beschluß Nr. 1/90 über eine Abweichung von der Bestimmung des Begriffs „Ursprungswaren" zur Berücksichtigung der besonderen Lage von Mauritius bei der Herstellung von haltbar gemachtem Thunfisch gefaßt.

Gemäß Artikel 33 des Protokolls Nr. 1 und gemäß Artikel 4 des Beschlusses Nr. 1/90 sind die zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Maßnahmen zu treffen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Beschluß Nr. 1/90 des AKP — EWG-Ausschusses für Zusammenarbeit im Zollwesen findet in der Gemeinschaft Anwendung.

Der Wortlaut dieses Beschlusses ist dieser Verordnung beigefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 5. Februar 1990.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. COLLINS

(1) ABl. Nr. L 86 vom 31. 3. 1986, S. 3.